FAQ · Wunschschule und Schulplatzvergabe

2.7 – Wann entscheidet bei der Schulplatz-vergabe das Los?

Ein Losverfahren kommt erst in der gesetzlich vorgesehenen Auswahlstufe in Betracht; es ersetzt nicht die vorherige Prüfung der Aufnahmekriterien. Werden Kriterien, Kapazitäten oder die Reihenfolge der Bewerbungen falsch angewandt, kann eine gerichtliche Überprüfung möglich sein. Ein festgestellter Auswahlfehler führt jedoch nicht zwangsläufig zu einer unmittelbaren Aufnahme.

> **Praktisch wichtig:** Prüfen Sie zuerst, ob die vorrangigen Auswahlkriterien richtig angewendet wurden. Ein Los ersetzt nicht die gesetzlich vorgeschriebene Auswahlreihenfolge.

Weitere Orientierung: Lassen Sie sich bei einer Ablehnung erläutern, auf welcher Auswahlstufe Ihr Antrag beurteilt wurde und ob Ihr Kind am Losverfahren teilgenommen hat. Ein Los kann rechtmäßig sein, wenn die zuvor geltenden Kriterien korrekt abgearbeitet wurden.

Rechtsgrundlage / amtliche Orientierung: § 55a SchulG Berlin

Weitere FAQ: 4.6 – Gericht verlangt neues Losverfahren · 3.10 – Rangliste und Auswahl überprüfen

Originalbeitrag: https://www.anwalt-schulrecht-berlin.de/faq/wunschschule.html#faq-016
PDF erstellt am: 28.11.2026